

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0095/03	Datum 13.02.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	11.03.2003		X	X		
Umweltausschuss	08.04.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	10.04.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	08.05.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des RPA KFP	Ja [X]	Nein [X]
---	-------------------------------	-----------	-------------

Kurztitel:

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 458-2 "Sülzeberg Nord"
- Geltungsbereich-

Beschlussvorschlag:

1. Die vom Stadtrat (Stadtverordnetenversammlung) auf seiner Sitzung am 04.11.1993 mit Beschluss-Nr. 458 - 49 (I) 93 gefaßte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 458-2 "Sülzeberg Nord" wird im Geltungsbereich geändert.

Das Gebiet wird umgrenzt:

Im Norden: Nordgrenze der Flurstücke 1/12 und 31/17, Südgrenze des Flurstückes 2302/26 (Elbstraße) bis an die Nord-West-Ecke des Flurstückes 855/28.

Im Westen: West- und Südgrenze des Flurstückes 855/28, Westgrenze des Flurstückes 1116/29, Südgrenze des Flurstückes 10110 bis an die Ostgrenze des Flurstückes 107/1 (Schönebecker Straße) in südlicher Richtung bis an die Süd-West-Ecke des Flurstückes 1335/57 (Straße Sülzeberg).

Im Süden: Südgrenze des Flurstückes 1335/57 (Sülzeberg), von der Süd-Ost-Ecke dieses Flurstückes in gradliniger Verbindung über die Flurstücke Nr. 89/1, 59/3, 60/12, die Südgrenzen der Flurstücke 59/4 und 2732 bis an die Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 2731.

Im Osten: Flurstück Nr. 1/3 (Stromelbe) im Abschnitt zwischen der Süd-Ost-Ecke des Flurstückes 2731 und Nordgrenze des Flurstückes 1/12.

Sämtliche Flurstücke liegen in der Flur 440 der Gemarkung Magdeburg.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung durch eine Bürgerversammlung zu erfolgen.
3. Der Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Jörg Rehbaum, Tel. 5405 390	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	---	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.07.1997 mit Beschluss Nr. 1079 - 52 (II) 97 die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 453-1 „Budenbergstraße“ beschlossen.

Dieser Beschluss bewirkt eine Überlappung der Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sülzeberg Nord“ und „Budenbergstraße“ in einem kleinen Teilbereich.

Mit der Anpassung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sülzeberg Nord“ wird dieser Fehler nunmehr korrigiert.